

# Beschlussvorlage

21.05.2026

## Drucksache VL-118/2026 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.1 wey
Fachbereich:	Gremienservice
Sachbearbeitung:	Dennis Weyrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	25.06.2026	beschließend

### **Festsetzung neuer Hebesätze zum 01.01.2026; Beschluss einer Hebesatzsatzung**

#### **Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2026 über den Sachverhalt beraten und ist den Beschlussvorschlag mehrheitlich gefolgt.

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurden die Hebesätze im Zuge der Grundsteuerreform wie folgt angepasst:

- \* Grundsteuer A: von 400 % auf 195 %
- \* Grundsteuer B: von 530 % auf 460 %
- \* Gewerbesteuer: unverändert 400 %

Diese Anpassung erfolgte vor dem Hintergrund der Grundsteuerreform mit dem Ziel, die durch die Neubewertung entstehenden Belastungsverschiebungen weitgehend auszugleichen und eine aufkommensneutrale Umsetzung sicherzustellen.

Eine erneute Anpassung der Hebesätze im Haushaltsjahr 2025 war aufgrund der zeitlichen Abläufe nicht mehr möglich, da der Haushalt 2025 erst nach dem Stichtag 30.06.2025 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2025) beschlossen wurde.

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach hat am 11. Mai 2026 den Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2026 festgestellt. Die Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung erfolgte am 21. Mai 2026. Der Haushaltsentwurf sieht eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 850 % vor, um dem gestiegenen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2026 Rechnung zu tragen.

Sofern der endgültige Haushaltsbeschluss nicht rechtzeitig vor dem 30. Juni 2026 gefasst wird, ist vorsorglich eine Festsetzung neuer Hebesätze rückwirkend zum 01.01.2026 zur bestehenden Haushaltssatzung 2025 erforderlich. Nur auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass der erhöhte Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 850 % rückwirkend zum 01.01.2026 rechtssicher angewendet werden kann.

Derzeit gelten gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 2 HGO die Hebesätze des Vorjahres fort.

Die Hebesätze sollen daher wie folgt rückwirkend festgesetzt werden:

- \* Grundsteuer A: 195 % (unverändert)
- \* Grundsteuer B: 850 % (zuvor 460 %)
- \* Gewerbesteuer: 400 % (unverändert)

Die beschlossene Satzung ist nach der Beschlussfassung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, um die Einhaltung der gesetzlichen Frist zum 30. Juni 2026 sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026 werden per Hebesatzsatzung 2026 wie folgt festgesetzt:**

**Grundsteuer A      195 v.H.  
Grundsteuer B      850 v.H.  
Gewerbsteuer        400 v.H.**

**Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.**

**Die Hebesatzsatzung 2026 ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

**(1) Hebesatzsatzung-Kreisstadt Erbach-2026**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
---	---